Satzung
über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Leck
(Beitrags-, Aufwandserstattungs- und Gebührensatzung)
einschl. der 1. Nachtragssatzung vom 01.12.2023

Berechtigt durch § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), § 44 Abs. 1, Abs. 3 Satz 6 des Landeswassergesetzes (LWG), § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 7, § 8 Abs. 1 Satz 1, 2, 4, Absatz 2 und 3, Absatz 4 Satz 1 1. Hs., Absatz 4 Satz 2 bis 4, Absatz 5 bis 7, § 9 a und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie durch § 1, § 2 Satz 1 Alt. 1, Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) erlässt die Gemeinde Leck unter Hinweis auf die Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 24.11.2022 folgende Satzung:

Abschnitt I

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Leck betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Leck (Abwassersatzung) vom 27.03.2003 als jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung

a) der zentralen Schmutzwasserbeseitigung,

b) der zentralen Niederschlagwasserbeseitigung.

(2) Die Gemeinde Leck erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

a) Beiträge zur Deckung des jeweiligen maßnahmebedingten Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),

b) Aufwandserstattungen für die Herstellung eines zweiten und weiterer Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),

c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren).

(3) Grundstücksanschluss im Sinne des Abs. 2 Buchstaben a) und b) ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, jedoch ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück

Abschnitt II
Abwasserbeitrag

§ 2
Grundsatz

Die Gemeinde Leck erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, den Umbau und den Ausbau der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstückanschlusses Anschlussbeiträge zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsen.

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen werden können und

a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde Leck zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,

c) die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, soweit auf ihnen aufgrund einer baulichen oder gewerblichen Nutzung Schmutz- oder Niederschlagswasser anfällt.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Ist nur für Teilflächen eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt, sind nur Teilflächen eines Grundstückes Bauland oder werden nur Teilflächen tatsächlich baulich oder gewerblich genutzt, unterliegt das Grundstück der Beitragspflicht nur hinsichtlich der Teilflächen.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§4
Beitragsmaßstab und Höhe des Beitrags

I. Beitragsmaßstab und Beitragshöhe für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben. Die Höhe des Schmutzwasserbeitrags ergibt sich aus der nach Abs. 2 Satz 1 ermittelten Beitragsfläche in Quadratmetern multipliziert mit dem Beitragssatz nach § 5 Buchst. a).

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags werden als Beitragsfläche für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 25 % der beitragsfähigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab).

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen anderen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als beitragsfähige Grundstücksfläche nach Abs. 2 Satz 1 gilt

a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB erfasst wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen (Hinterliegergrundstücke) oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind (Pfeifenstielgrundstücke), tritt an die Stelle der Straßengrenze die der Straße zugewandte Grundstücksgrenze,

d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgung angeschlossenen baulichen Anlagen, geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung oder fachgesetzliche Genehmigung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung oder die Genehmigung bezieht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, wenn die tatsächliche Bebauung diese Zahl überschreitet, die Zahl der tatsächlich vorhandenen,

b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässigen Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte

höchstzulässige Gebäudehöhe. Überschreitet die Zahl der vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse die Zahl der planungsrechtlich zulässigen, so ist die tatsächliche vorhandene Bebauung zu Grunde zu legen. Bruchzahlen über 0,5 werden auf volle Zahlen aufgerundet, Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung.

c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht abzuleiten ist,

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

2. bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude ausschließlich Geschosshöhen aufweisen, die die nach landesrechtlichen Vorschriften geltende Mindesthöhe nicht erreichen, errechnet sich die Zahl der Vollgeschosse aus der durch 2,3 geteilten Traufhöhe des Bauwerks (Bruchzahlen über 0,5 werden auf volle Zahlen aufgerundet, Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung), mindestens ist jedoch ein Vollgeschoss in Ansatz zu bringen,

3. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der zulässigen Vollgeschosse unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse,

4. bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,

f) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird – bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchst. h) – ein Vollgeschoss angesetzt.

Bei der Ermittlung für die Festsetzung der Beitragshöhe geltenden Zahl der Vollgeschosse beliben in den Fällen der Buchstaben a) bis d) 1. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile unberücksichtigt, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentrale

Abwasserbeseitigung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen. Dies gilt jedoch nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

II. Beitragsmaßstab und Beitragshöhe für die Niederschlagswasserbeseitigung

(6) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben. Die Höhe des Niederschlagswasserbeitrags ergibt sich aus der nach Abs. 7 ermittelten zulässigen Grundfläche multipliziert mit dem Beitragssatz nach § 5 Buchst. b).

(7) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die beitragsfähige Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht (= zulässige Grundfläche).

(8) Die beitragsfähige Grundstücksfläche ist nach § 4 Abs. 3 zu ermitteln.

(9) Als Grundflächenzahl nach Abs. 7 gelten

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,

b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

- Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete 0,2
- Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete 0,4
- Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO, ebenso Gemeinbedarfsflächen 0,8

- Kerngebiete 1,0

c) für Schwimmbäder, Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0

d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), sowie bei Sportplätzen und Friedhofsgrundstücken 0,25

e) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist 1,0

Die Gebietseinordnung gemäß Buchst. b) richtet sich für Grundstücke,

1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,

2. die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

§ 5
Beitragssatz

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen betragen bei der

a) Schmutzwasserbeseitigung 7,17 EUR/qm;

b) Niederschlagswasserbeseitigung 6,21 EUR/qm.

§ 6
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

§ 7
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Bei Grundstücken, für die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 bereits vorliegen, entsteht die Beitragspflicht mit dem Abschluss der Maßnahme, die für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung oder von selbständig nutzbaren Teilen erforderlich ist; das ist für jedes Grundstück der Fall, wenn die öffentliche Einrichtung bzw. ein selbständig nutzbarer Teil vor dem Grundstück betriebsfertig hergestellt ist, so dass eine Inanspruchnahmemöglichkeit vom Grundstück aus besteht.

(2) Bei Grundstücken, für die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 zum Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 nicht vorlagen, entsteht die Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 eintreten.

(3) Unabhängig von Absatz 1 und 2 entsteht die Beitragspflicht spätestens mit der genehmigten Anschlussnahme an die betriebsfertige Einrichtung.

§ 8
Vorauszahlung

Sobald mit den Bauarbeiten zur Verlegung des Abwasserkanals in einem Straßenzug begonnen wird, können von den künftigen Beitragspflichtigen für die mit der Maßnahme anzuschließenden Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % des voraussichtlichen Anschlussbeitrags verlangt werden. Die Vorauszahlung wird durch Bescheid gegenüber der Person festgesetzt, die im Zeitpunkt des Vorauszahlungsbescheides beitragspflichtig wäre. Die gezahlte Vorauszahlung ist bei Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber der künftigen Beitragsschuldnerin oder dem künftigen Beitragsschuldner mit dem festgesetzten Beitrag zu verrechnen. Das gilt auch dann, wenn Beitragsschuldner und Vorauszahlungsschuldner verschiedene Personen sind.

§ 9
Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

§ 9 a
Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch für ein Grundstück im Ganzen durch Vertrag abgelöst werden. Der Vertrag ist zu schließen zwischen der Gemeinde Leck und der Person, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nach § 6 beitragspflichtig wäre. Die Höhe der zu vereinbarenden Ablösesumme richtet sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags aufgrund dieser Satzung. Die Entscheidung über den Abschluss einer Ablösevereinbarung steht im Ermessen der Gemeinde.

Abschnitt III
Aufwandserstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse

§ 10
Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers oder eines sonstigen Beitragspflichtigen für ein Grundstück einen zweiten und ggf. weitere Grundstücksanschlüsse oder für eine von einem Grundstück, für dessen gesamte Fläche die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (= zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. § 6 gilt entsprechend. Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid gegenüber dem Schuldner festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV
Abwassergebühr

§ 11
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die von der Gemeinde Leck nach den gesetzlichen Vorschriften zu entrichtende Abwasserabgabe, ausgenommen der Abgabe für Kleineinleitungen, werden Abwassergebühren für die Grundstücke, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben; es werden jeweils Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren erhoben, die Schmutzwassergebühren werden erhoben

1. als Benutzungsgebühr A für die Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind,
2. als Benutzungsgebühr B für die Grundstücke, von denen das Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen abgeholt wird.

§ 12
Gebührenmaßstäbe

I. Gebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung gliedert sich Benutzungsgebühr A und in Benutzungsgebühr B auf.

(2) Die Benutzungsgebühr A wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.

(3) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,

c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde Leck unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge der Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Die Wassermengen nach Abs. 3 Buchst. b), die nicht durch Zähler der Gemeinde Leck oder eines anderen zugelassenen Unternehmens gemessen und turnusmäßig abgelesen werden, hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde Leck für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr bis zum Ende des Kalenderjahres, spätestens bis zum Ablauf der 2. Kalenderwoche des folgenden Jahres anzuzeigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist bis zu einem Monat nach Ablauf des Kalenderjahres verlängert werden. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde Leck auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu

schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Die Gemeinde Leck behält sich vor, den Einbau von geeichten Zählern zu verlangen. Die Eichung ist nachzuweisen.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag auf Absetzung von Schmutzwassermengen ist schnellstmöglich vor Ablauf des Kalenderjahres, spätestens bis zur 2. Kalenderwoche nach Ablauf des Kalenderjahres bei der Gemeinde Leck einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag eine Verlängerung bis zum Ablauf von einem Kalendermonat zulässig. Der Nachweis kann mithilfe von Wassermengen messenden Einrichtungen (Zählern) erbracht werden. Soweit Absetzungsmengen nicht durch Zähler der Gemeinde Leck oder eines anderen zugelassenen Unternehmens gemessen und turnusmäßig abgelesen werden, genügen zum Nachweis von Absetzungsmengen durch Zähler nur solche, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Ein Nachweis von Absetzungsmengen durch private Absetzungszähler ist ausgeschlossen, wenn mit dem Absetzungszähler ganz oder teilweise Wassermengen erfasst werden, die späterhin in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet werden. Die Messung von Bauwassermengen ist nur durch speziellen Bauwasserzähler zulässig. Die Gemeinde Leck kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(7) Die Benutzungsgebühr B wird als Grundgebühr je Grundstücksabwasseranlage und als Zusatzgebühr je entnommenen m³ Klärschlamm erhoben. Die Grundgebühr je Grundstücksabwasseranlage beträgt 87,10 € und die Zusatzgebühr je m³ entnommenen Klärschlamm 10,80 €. Für zusätzlich erforderlich werdende Bedarfsentleerungen beträgt die Grundgebühr 94,60 € je zusätzlich entleerter Grundstücksabwasseranlage und die Zusatzgebühr 10,80 € je m³ entnommenen Klärschlamm.

II. Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(8) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Je 1 qm ist eine Berechnungseinheit.

(9) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde Leck auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Gemeinde Leck mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.

(10) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 10 nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde Leck die Berechnungsdaten schätzen.

§ 13
Gebührensatz

Die Abwassergebühren betragen:

a)	Schmutzwasserentsorgung	4,64 EUR/cbm
b)	Niederschlagswasserbeseitigung	0,69 EUR/qm.

§ 14
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Wechselt im Falle des Absatz 1 Satz 1 Alt. 1 („Eigentümer“) das Eigentum am Grundstück während des Erhebungszeitraumes, ist der bisherige Eigentümer bis zum Ablauf des Monats gebührenpflichtig, in dem der Wechsel erfolgt. Mit Beginn des darauffolgenden Monats wird der neue Eigentümer gebührenpflichtig. Versäumt der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 18), so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde Leck entfallen, neben dem neuen Pflichtigen. Die Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Alt. 2, Satz 2 sowie des Absatzes 2 entsprechend.

(3) Gebührenpflichtige sind Gebührenschuldner im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG.

§ 15
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Für ein Grundstück, das an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und von dem aus der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erstmalig auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser unmittelbar oder mittelbar zugeführt wird, besteht vom Zeitpunkt der ersten Zuführung eine

Schmutzwassergebührenpflicht. Die Schmutzwassergebührenpflicht nach Satz 1 endet, sobald der Anschluss verschlossen oder beseitigt wird.

(2) Sobald das Grundstück mit der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage so verbunden ist, dass auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung gelangen kann, besteht für das Grundstück eine Niederschlagswassergebührenpflicht. Die Gebührenpflicht endet, sobald eine Verbindung nicht mehr besteht.

§ 16
Erhebungszeitraum, Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 12 Abs. 3 Buchst. a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31. Dezember des Kalenderjahres vorausgeht. Gebührenansprüche für einen Erhebungszeitraum entstehen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

(2) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes veranlagt die Gemeinde die Gebührenpflichtigen für die Zeit des Erhebungszeitraumes, in der sie gebührenpflichtig waren, durch schriftlichen Gebührenbescheid zu den Abwassergebühren; endet die Gebührenpflichtigkeit eines Gebührenschuldners vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, kann sogleich veranlagt werden. Ist ein Gebührenschuldner nicht während des gesamten Erhebungszeitraumes gebührenpflichtig, sind die (auf Grundlage der in § 13 Buchst. a) bzw. Buchst. b) enthaltenen Gebührensätze) errechneten Beträge der Schmutzwassergrundgebühr und der Niederschlagswassergebühr zeitanteilig zu reduzieren.

(3) Die Abwassergebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 17
Vorauszahlungen

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Gebühren werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren gefordert. Die Vorauszahlungen werden für den Erhebungszeitraum durch einmaligen schriftlichen Bescheid gefordert.

(2) Soweit die tatsächlichen Umstände keine Abweichung rechtfertigen, wird die Höhe der Vorauszahlungen nach den Berechnungsdaten des Vorjahres errechnet. Entsteht die

Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde Leck auf dessen Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen; beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.

(3) Die Vorauszahlungen sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu zahlen. Im Einführungsjahr 2023 der Niederschlagswassergebühr erfolgt der Einzug ab dem 15.08., in den Folgejahren wie angegeben.

(4) Die Benutzungsgebühr B wird festgesetzt nach Entleerung der Grundstücksabwasseranlage bzw. nach Durchführung zusätzlicher Bedarfsentleerung. Sie wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser Zeitpunkt.

(5) Die Gebühr und die Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt V
Schlussbestimmungen

§ 18
Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabenpflichtigen haben der Gemeinde Leck jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde Leck sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde Leck schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde Leck dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 19
Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften die Verwendung der dazu erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zulässig.

(2) Die Gemeinde Leck darf die personen- und grundstücksbezogenen Daten aufgrund von Angaben von Grundstückseigentümern (auch Wohnungs- oder Teileigentümern), Erbbauberechtigten und zur Nutzung des Grundstücks dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten erheben sowie sich die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde Leck bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten sowie personen- und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der Meldebehörde und des Katasteramtes von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(3) Soweit die Gemeinde Leck die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(4) Soweit die Gemeinde Leck sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Stadt die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde Leck berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.

(5) Die Gemeinde Leck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenpflichtigen und sonst von nach den Absätzen 2 bis 4 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenpflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 20
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 12 Abs. 6 Anzeige-, Nachweis- oder Vorlagepflichten,

2. § 12 Abs. 10 Mitteilungspflichten,

3. § 18 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

verletzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kanalbaubeiträgen und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Leck vom 30.06.2003 einschließlich sämtlicher ergangener Nachtragssatzungen außer Kraft.

Leck, den 25.11.2022

Gemeinde L e c k
Der Bürgermeister
Andreas Deidert

Zusatz:

- 1. Nachtragssatzung wurde durch Aushang vom 06.-15.12.2023 veröffentlicht